

Bekanntmachung Nr. 04/17
des Bundessortenamtes über den bei der Verschließung von
Kleinpackungen mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2017/2018
anzuwendenden Jahresschlüssel

vom 1. März 2017

In § 40 Abs. 4 der Saatgutverordnung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) ist vorgesehen, dass bei Kleinpackungen von Standardsaatgut das Wirtschaftsjahr der Verschließung mit dem vom Bundessortenamt jeweils bekanntgegebenen Jahresschlüssel verschlüsselt angegeben werden kann.

Bei der Verschließung von Kleinpackungen mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2017/2018 (01.07.2017 bis 30.06.2018) ist bei verschlüsselter Angabe der Jahresschlüssel anzuwenden.

von Kröcher